

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 27.02.2025 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.1.1 Privilegierung von Veranstaltungen / Wedel Marketing
- 1.1.2 Bauhofkosten Veranstaltungen
- 1.1.3 Hogschlag Bürgerbeteiligung
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Öffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 30.01.2025
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 4 Wahl der 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin
- 5 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunit IT-Zweckverbandes Schleswig-Holstein
- 6 Erweiterung der SKB Altstadtschule
- 7 Kindertagesstätten in Wedel; Aufgabe des Kita-Standortes im Fahrenkamp
- 8 Kindertagesstätten in Wedel; Kündigung der Leistungsvereinbarung zur sozialpäd. Arbeit in den Kitas zum 31.12.2025
- 9 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Bericht der Verwaltung
- 9.2 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Nichtöffentlicher Teil des Protokolls der Sitzung vom 30.01.2025

- 11 Kita "Bekstraße" der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung gGmbH; Refinanzierung der Personalkosten
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Bericht der Verwaltung
 - 12.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Julian Fresch
Stadtpräsident

F. d. R.:
Kirsten Gragert

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

Antwort des Fachbereiches Bauen und Umwelt/Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung
Zur Anfrage Hogschlag Bürgerbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) Baugesetzbuch sind 45 Stellungnahmen eingegangen.

Die häufigsten Einzelthemen sind:

- Städtebauliche Dichte, Höhen und Einfügen des Baugebiets in die Umgebung / Ortsbild
- Verschattung
- Verkehrsaufkommen / Verkehrsabwicklung
- Soziale Infrastruktur
- Plausibilitätsprüfung des Verkehrsgutachten
- Planungserfordernis / Planungsanlass
- Stellplätze
- Wertminderung
- Anteil sozialer Wohnungsbau
- Folgekosten
- Innenentwicklung

TOP 3 Umbesetzung von Gremien

zur Ratssitzung am 27.02.2025

Die CDU-Fraktion bittet den Wedeler Rat, folgende Umbesetzungen zu beschließen:

Planungsausschuss		
Funktion	bisher	neu
1. Stellvertreter/in	Wolfgang Dutsch	Christian Freitag

Umwelt- Bau- und Feuerwehrausschuss		
Funktion	bisher	neu
3. Stellvertreter/in		Dirk Klindtwort

Sozialausschuss		
Funktion	bisher	neu
2. Stellvertreter/in	Hendrik Thomascheski	Harald Teßmer

Haupt- und Finanzausschuss		
Funktion	bisher	neu
2. Stellvertreter/in	Jan Lüchau	Torben Wunderlich

Bildung- Kultur- und Sportausschuss		
Funktion	bisher	neu
1. Stellvertreter/in	Wolfgang Dutsch	Rainer Helmke

Kommunit - Zweckverband		
Funktion	bisher	neu
	Christoph Matthiessen	Jochen Lüchau

Wir bitten um Zustimmung.

Jan Lüchau

Fraktionsvorsitzender

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103/gt.	Datum 19.02.2025	BV/2025/017
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.02.2025

Wahl der 2. Stellvertretung der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit

zum 2. stellvertretenden Bürgermeister

Herrn Torben Wunderlich

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Inkrafttreten der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung zum 01.04.2024 erfolgt die erste Stellvertretung des Bürgermeisters durch eine hauptamtliche Stadträtin oder einen hauptamtlichen Stadtrat. Weitere hauptamtliche Stellvertretungen sind nicht vorhanden. Daher wählt der Rat gem. § 62 Abs. 3 GO die weiteren Stellvertretenden aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO (gebundenes Vorschlagsrecht); § 57 e Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend (§ 62 Abs. 3 Satz 3).

Das Ehrenamt der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin ist durch Ausscheiden von Frau Julia Fisauli-Aalto aus dem Rat der Stadt Wedel freigeworden. Daher ist die/der Zweite stellvertretende Bürgermeister*in neu zu wählen.

Gem. § 7 Abs. 3 Hauptsatzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode die Zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Die Gewählten werden für die Dauer der Wahlperiode zu Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten ernannt.

Zwischen dem Bürgermeister und der Stellvertretung darf kein Behinderungsgrund im Sinne von § 22 Abs. 1 GO bestehen. Ferner ist eine Personalunion zwischen der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern des Bürgermeisters ausgeschlossen. (Erlass zu § 57 e Abs. 3 GO)

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Zweite Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO). Das Verlangen einer - auch einer nicht vorschlagsberechtigten - Fraktion genügt. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5/ 1,5 / 2,5 usw. ergeben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 GO).

Das Vorschlagsrecht für die Zweite Stellvertretung steht somit der CDU-Fraktion zu (Höchstzahl 26).

Für die Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin im Verfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gilt nicht die spezielle Wahlvorschrift des § 40 Abs. 3 GO, sondern, wie sich aus § 33 Abs. 2 GO ergibt, stattdessen die allgemeine Beschlussfassungsvorschrift des § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 39 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Wahl ist somit vollzogen, wenn ein Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Fraktion mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Ablehnung eines Antrags ändert nichts am Vorschlagsrecht der betroffenen Fraktion. Sie kann es dann durch Vorschlag derselben oder einer anderen Person erneut ausüben. Erforderlichenfalls ist das Verfahren mehrfach zu wiederholen. Eine Fraktion kann jedoch auf das Vorschlagsrecht für die Stellvertretenden der Bürgermeisterin auch verzichten. Dadurch wird ihre Höchstzahl ebenso verbraucht wie durch die erfolgreiche Ausübung des Vorschlagsrechts. Vorschlagsberechtigt ist dann die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl (SPD = 14, WSI = 10, FDP = 8).

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-102/dka	Datum 22.01.2025	BV/2025/002
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.02.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.02.2025

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunit IT-Zweckverbandes Schleswig-Holstein

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel erteilt dem Kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein seine Zustimmung zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2024 (TOP 17.1.2 Änderungssatzung).

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024 beschloss die Verbandsversammlung des kommunal IT-Zweckverbandes Schleswig-Holstein (kommunit) die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung unter dem TOP 17.1.2.

Der Beschluss lautet:

- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kommunale Gremien die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung auf der Grundlage der Anlagen zur Vorlage III/006-007
 - Anlage 1 2. Änderungssatzung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 2 synoptische Darstellung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 3 Lesefassung Änderungssatzung, Stand 14.11.2024sowie der obigen Beschlussfassung zu a) Anlage 1, Stand 3.12.2024

Der Zusatz „unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kommunale Gremien“ ist nach Diskussion in der Verbandsversammlung nachträglich zur Beschlussfassung aufgenommen worden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung des Zweckverbandes (Verbandssatzung) wird durch die Verbandsmitglieder vereinbart und durch den Zweckverband selbst erlassen (§§4, 5 GkZ). Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung seiner Verbandsmitglieder, wenn dies in der Verbandssatzung entsprechend bestimmt wäre. Eine solche Regelung enthält die Verbandssatzung jedoch nicht. Die Änderung der Verbandssatzung wäre daher auch ohne Zustimmung der Verbandsmitglieder mit Votum der Verbandsversammlung möglich gewesen. Der Zustimmungsvorbehalt ergeht ausschließlich aus dem Wortlaut des Beschlusses III/006-008.

§ 16 GkZ

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbands, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass diese Änderungen außerdem der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedürfen. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

Die Stadt Wedel ist mit zwei Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Beschlussfassung zum TOP 17.1.2 erfolgte einstimmig, also auch mit Stimmen der Stadt Wedel.

Die Verwaltung empfiehlt der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung gemäß Beschlussvorlage III/006-008 zuzustimmen. Die Änderungen der Verbandssatzung führen zu einer Konkretisierung der Aufgaben des IT-Zweckverbandes. Insbesondere durch die Aufnahme eines Leistungs- und Aufgabenkataloges wird der Dienstleistungscharakter des Zweckverbandes geschärft. Diese Entwicklung ist äußerst positiv zu bewerten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Zustimmung zur geplanten Satzungsänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wedel.

Aufgrund des beschlossenen Zustimmungsvorbehaltes benötigt der Zweckverband von allen Verbandsmitgliedern ein positives Votum. Sollte der Rat der Stadt Wedel seine Zustimmung nicht beschließen, kann die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nicht erlassen werden. Die Verbandssatzung würde also in der bisherigen Fassung verbleiben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Protokollauszug zu TOP 17.1 2. Änderungssatzung
- 2 Anlage 1 zu III-006-007 2. Änderungssatzung Stand 14112024
- 3 Anlage 2 zu III-006-007 Synoptische Darstellung 2. Änderungssatzung Stand 14112024 _002_
- 4 BV III_006-007 d. -Verbandsversammlung
- 5 BV III_006-008 d. Verbandsversammlung 2. Änderungssatzung

Beschlussauszug aus der Sitzung der Verbandsversammlung vom 03.12.2024

- Top 17.1 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung;
hier a) § 3 Ziel und Aufgaben, Absätze 3, 5, 6
sowie Ergänzungsvereinbarung
b) § 11 Aufgaben des Hauptausschusses, Absatz 1, Buchstabe h
c) § 11 a Beiräte, Absatz 4 Sitzungen per Videokonferenz
d) § 11 b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt, Absatz 1**

III/006-008

Beschluss:

- 1.) Die Verbandsversammlung stimmt
 - a) der beigefügten Änderungsvorlage des Kreises Schleswig-Flensburg zu § 3 Absatz 3 Satz 3 Ziffer 3 "Beschaffungsmanagement" zu, vgl. Anlage 1, Stand 3.12.2024,
 - b) dem beigefügten Änderungsantrag des Kreises Schleswig-Flensburg in Ergänzung zum ursprünglichen Beschlußvorschlag zu, vgl. Anlage 2, Stand 3.12.2024.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt **unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kommunale Gremien** die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung auf der Grundlage der Anlagen zur Vorlage III/006-007
 - Anlage 1 2. Änderungssatzung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 2 synoptische Darstellung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 3 Lesefassung Änderungssatzung, Stand 14.11.2024sowie der obigen Beschlussfassung zu a) Anlage 1, Stand 3.12.2024
- 3.) Die Verbandsversammlung empfiehlt den Verbandsmitgliedern den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung mit Stand vom 15.11.2024, Anlage 4 zur Vorlage III/006-007.
- 4.) Die Verbandsversammlung nimmt die in Anlage 2 zur Vorlage III/006-005 enthaltenen Inhalte "Präambel" und "Begleitbeschlüsse" (vgl. auch Sachverhalt III/006-007) zustimmend zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunit – Zweckverband für informations- und Kommunikationstechnik –

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der aktuellen Fassung erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.12.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom XX.XX.2024 die folgende 2. Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 wird um folgende Sätze 3 – 14 ergänzt:

„Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

1. IT-Organisation
Sicherstellung des laufenden und zukunftsfähigen Betriebs der IT-Infrastruktur (inkl. HW, SW, Rechenzentrum und Netzwerke) bei allen Verbandsmitgliedern unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben und der im Servicekatalog festgelegten Serviceniveaus (SLA).
2. IT-Service Management
Aufbau eines kommunit IT-Service Managements und Implementierung von Standards in IT-Prozessen (ITIL4),
Synchronisierung der Serviceprozesse an der Schnittstelle zwischen den Verbandsmitgliedern und kommunit.
3. Beschaffungsmanagement
Bereitstellung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf der Basis eines Servicekataloges mit einheitlichen Standards,
Planung, Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder,
Planung und Durchführung von Ausschreibungen und Beschaffungen für Maßnahmen der Verbandsmitglieder im IT-Bereich entsprechend der Produktkategorien im Servicekatalog,
im Rahmen des Vertrags- und Kostenmanagements Übernahme, Verwaltung und Konsolidierung der Wartungsverträge und Lizenzverträge im IT-Bereich, Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von IT-Lösungen.

4. Asset Management
im Rahmen der Anlagen und Sachmittelverwaltung erfolgt eine kurz-, mittel- und langfristige Planung von Anlagen- und Sachressourcen im IT-Bereich, Planung und Durchführung von regelmäßigen oder fortlaufende Inventuren als Grundlage für die transparente und kostenverursachungsgerechte Umlageberechnung.
5. Datenschutz- und Informationssicherheit
Umsetzung der gesetzlichen Regularien für den RZ-Betrieb, Betrieb von Rechenzentren auf Basis von vorgegebenen Schutzbedarfen, Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des technischen Betriebs aller eingesetzten DV-Verfahren im Zuständigkeitsbereich.
Sicherstellung, dass alle eingesetzten IT-Komponenten inklusiv Softwareprodukte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
6. Unterstützung von allgemeinen und besonderen IT-Befähigungen
Beratung und Unterstützung von Schulungen beim Einsatz der DV-Verfahren in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern, Bereitstellung einer Plattform mit div. Lerninhalten seitens kommunit, Angebot von Online-Schulungen zu Themen wie IT-Sicherheit und Datenschutz.
7. Service- und Helpdesk sowie Vor-Ort-Service
Beratung und Unterstützung beim Einsatz der DV-Verfahren einschließlich IT-Vorfallmanagement und Störungsbeseitigung, Basiseinweisung von Endgeräten bei Inbetriebnahme.
8. IT- Projektmanagement sowie -Portfolio-Management von kommunit
Kooperation bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von DV-Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Unterstützung bei der technischen Integration von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), eigenverantwortliche Planung durch kommunit für Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepte, Projektierung, Abstimmung und Koordinierung der Projekt-Priorisierung der notwendigen IT-Infrastruktur der Verbandsmitglieder einschließlich Ressourcensteuerung.
9. Entwicklung und Betreuung von Anwendungen
Unterstützung bei der Weiterentwicklung von DV-Verfahren, Implementierung von Schnittstellen von bestehenden DV-Verfahren zu online gestützten DV-Verfahren, Anpassung und Ergänzung bestehender DV-Verfahren einschließlich Tests, Planung und Durchführung von Updates und Sicherheitspatches, Absicherung der DV-Verfahren bezüglich Bestand und Zugriff auf Grundlage der Rollen und Rechte-Konzepte der Verbandsmitglieder,

Planung, Auswahl und Implementierung der Absicherung und Administrierung aller IT-Komponenten.

10. IT-Architekturmanagement

Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Architektur auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes.

11. IT-Strategie

Entwicklung einer kommunikativen Strategie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder,
Festlegung und Fortschreibung von Standards und Normen für den IT-Betrieb, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremienentscheidungen mit dem Ziel, die Interessen der Verbandsmitglieder zu bündeln und die Strategien für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Digitalisierung fortzuschreiben,
Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Betriebs auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes,
dies beinhaltet sämtliche Komponenten wie Hard- und Software, Sicherheitskomponenten und notwendige Kontrollmechanismen des Datenschutzes,
Vereinheitlichung der DV-Verfahren innerhalb des Zweckverbandes.“

b) § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung:

„Die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von Zweckverband und Verbandsmitgliedern nach dem Landesdatenschutzgesetz bleiben unberührt. Die Einzelheiten der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Datenschutzsatzung.“

wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wird der Zweckverband in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Auftragsverarbeiter für die jeweils verantwortlichen Verbandsmitglieder tätig. Die Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung ergeben sich aus der ergänzend zwischen jedem Verbandsmitglied und dem Zweckverband nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.“

c) § 3 erhält zusätzlich einen Abs. 6::

„Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem behördlichen Datenschutz nach Artikel 37 Absatz 1a) in Verbindung mit Artikel 39 Datenschutzgrundverordnung sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten

für die Verbandsmitglieder oder für die amtsangehörigen Gemeinden oder deren Verbände (z.B. Schulverbände), schließen das jeweilige Mitglied sowie die amtsangehörigen Gemeinden oder deren Verbände und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit.“

2. § 3c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung

„Durch eine vertragliche Vereinbarung können auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.“

wird gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 h enthält folgende Fassung:

„die Vorbereitung der von der Verbandsversammlung zu beschließenden allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten, soweit nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt,“

b) Der bisherige lit. „h“ wird durch lit. „i“ ersetzt und der bisherige lit. „i“ wird durch lit. „j“ ersetzt.

4. § 11a wird wie folgt geändert:

§ 11a Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Sitzungen der Beiräte können als Videokonferenz durchgeführt werden.“

5. § 11b wird wie folgt geändert:

§ 11b Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2023 und die 1. Änderung vom 01.07.2024 insoweit außer Kraft. Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom XX.12.2024 erteilt

Die vorstehende 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den XX.12.2024

Dr. Michael Neiser
Verbandsvorsteher

Bisherige Fassung (zum 01.07.2024)	Neufassung	Erläuterungen
§§ 1-2	Unverändert.	
§ 3 Ziel und Aufgaben (1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel: • der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien, • der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, • der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse, • der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft, • einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.		

(2) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund. (3) Insbesondere obliegt dem Zweckverband die Zuständigkeit für folgende Aufgaben: 1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik. 2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder.	Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben: 1. <u>IT-Organisation</u> Sicherstellung des laufenden und zukunftsfähigen Betriebs der IT-Infrastruktur (inkl. HW, SW, Rechenzentrum und Netzwerke) bei allen Verbandsmitgliedern unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben und der im Servicekatalog festgelegten Serviceniveaus (SLA). 2. <u>IT-Service Management</u>	Geplant war es, bereits bei der Neufassung der Satzung vom 01.07.2023 den Aufgabenbereich von Kommunit näher zu konkretisieren. Nach Ansicht des Innenministeriums ist jedoch die beabsichtigte Aufgabenkonkretisierung zum Teil als Aufgabenerweiterung aufzufassen. Dies aber sei nicht möglich, ohne zuvor die Beitrittsverträge der einzelnen Mitglieder entsprechend geändert oder ergänzt zu haben. Es besteht bislang keine Parallelität zwischen der Satzung und
---	--	---

	Aufbau eines kommunit IT-Service Managements und Implementierung von Standards in IT-Prozessen (ITIL4), Synchronisierung der Serviceprozesse an der Schnittstelle zwischen den Verbandsmitgliedern und kommunit. 3. <u>Beschaffungsmanagement</u> Bereitstellung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf der Basis eines Servicekataloges mit einheitlichen Standards, Planung, Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepten unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Planung und Durchführung von Ausschreibungen und Beschaffungen für Maßnahmen der Verbandsmitglieder im IT-Bereich entsprechend der Produktkategorien im Servicekatalog, im Rahmen des Vertrags- und Kostenmanagements Übernahme, Verwaltung und Konsolidierung der Wartungsverträge und Lizenzverträge im IT-Bereich, Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von IT-Lösungen.	den Beitrittsverträgen. Durch entsprechende Ergänzungsverträge soll eine Parallelität hergestellt werden.
--	---	--

	4. <u>Asset Management</u> im Rahmen der Anlagen und Sachmittelverwaltung erfolgt eine kurz-, mittel- und langfristige Planung von Anlagen- und Sachressourcen im IT-Bereich, Planung und Durchführung von regelmäßigen oder fortlaufende Inventuren als Grundlage für die transparente und kostenverursachungsgerechte Umlageberechnung. 5. <u>Datenschutz- und Informationssicherheit</u> Umsetzung der gesetzlichen Regularien für den RZ-Betrieb, Betrieb von Rechenzentren auf Basis von vorgegebenen Schutzbedarfen, Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des technischen Betriebs aller eingesetzten DV-Verfahren im Zuständigkeitsbereich, Sicherstellung, dass alle eingesetzten IT-Komponenten inklusiv Softwareprodukte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. 6. <u>Unterstützung von allgemeinen und besonderen IT-Befähigungen</u> Beratung und Unterstützung von Schulungen beim Einsatz der DV-Verfahren in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern,	
--	--	--

	Bereitstellung einer Plattform mit div. Lerninhalten seitens kommunit, Angebot von Online-Schulungen zu Themen wie IT-Sicherheit und Datenschutz. 7. <u>Service- und Helpdesk sowie Vor-Ort-Service</u> Beratung und Unterstützung beim Einsatz der DV-Verfahren einschließlich IT-Vorfallmanagement und Störungsbeseitigung, Basiseinweisung von Endgeräten bei Inbetriebnahme. 8. <u>IT- Projektmanagement sowie -Portfolio-Management von kommunit</u> Kooperation bei der Auswahl, Implementierung und Einführung von DV-Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Unterstützung bei der technischen Integration von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), eigenverantwortliche Planung durch kommunit für Auswahl und Beschaffung aller für den IT-Betrieb notwendigen Komponenten, Lösungen und Konzepte, Projektierung, Abstimmung und Koordinierung der Projekt-Priorisierung der notwendigen IT-Infrastruktur der	
--	--	--

	Verbandsmitglieder einschließlich Ressourcensteuerung. 9. <u>Entwicklung und Betreuung von Anwendungen</u> Unterstützung bei der Weiterentwicklung von DV-Verfahren, Implementierung von Schnittstellen von bestehenden DV-Verfahren zu online gestützten DV-Verfahren, Anpassung und Ergänzung bestehender DV-Verfahren einschließlich Tests, Planung und Durchführung von Updates und Sicherheitspatches, Absicherung der DV-Verfahren bezüglich Bestand und Zugriff auf Grundlage der Rollen und Rechte-Konzepte der Verbandsmitglieder, Planung, Auswahl und Implementierung der Absicherung und Administrierung aller IT-Komponenten. 10. <u>IT-Architekturmanagement</u> Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Architektur auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes. 11. <u>IT-Strategie</u>	
--	--	--

(4) Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schul-IT oder für den Eigenbetrieb einer Gemeinde oder eines Kreises (§ 106 GO, § 57 KrO), schließen das jeweilige Mitglied und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzelheiten der Zusammenarbeit. Ein Wechsel der Schulträgerschaft findet nicht statt.	Entwicklung einer kommunit Strategie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verbandsmitglieder, Festlegung und Fortschreibung von Standards und Normen für den IT-Betrieb, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremienentscheidungen mit dem Ziel, die Interessen der Verbandsmitglieder zu bündeln und die Strategien für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Digitalisierung fortzuschreiben, Planung, Auf- und Ausbau eines durchgängigen gesamten IT-Betriebs auf Basis der IT-Strategie des Zweckverbandes, dies beinhaltet sämtliche Komponenten wie Hard- und Software, Sicherheitskomponenten und notwendige Kontrollmechanismen des Datenschutzes, Vereinheitlichung der DV-Verfahren innerhalb des Zweckverbandes.	
--	---	--

(5) Die gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten von Zweckverband und Verbandsmitgliedern nach dem Landesdatenschutzgesetz bleiben unberührt. Die Einzelheiten der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Datenschutzsatzung.	(5) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben wird der Zweckverband in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Auftragsverarbeiter für die jeweils verantwortlichen Verbandsmitglieder tätig. Die Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung ergeben sich aus der ergänzend zwischen jedem Verbandsmitglied und dem Zweckverband nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.	Es ist gesetzlich keine Wahlmöglichkeit zwischen separater Verantwortung einzelner Beteiligter an einer Datenverarbeitung, gemeinsamer Verantwortung und Auftragsverarbeitung vorgesehen. Die jeweilige Einordnung ergibt sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen. Kommunit ist nunmehr – rechtlich durch ein Gutachten gestützt – der Auffassung, dass die besseren Argumente dafürsprechen, dass keine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Kommunit und den Verbandsmitgliedern besteht, sondern eine Auftragsvertragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne gegeben ist, vgl. auch Sitzungsvorlage III/006-04 vom 8. März 2024 sowie die Ergänzungsvorlage III/006-04-01.
---	---	--

	(6) Erbringt der Zweckverband im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem behördlichen Daten-schutz nach Artikel 37 Absatz 1a) in Verbindung mit Artikel 39 Datenschutzgrundverordnung sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten für die Verbandsmitglieder oder für die amtsange-hörigen Gemeinden oder deren Verbände (z.B. Schulverbände), schließen das jeweilige Mitglied sowie die amtsangehörigen Gemeinden oder deren Verbände und der Zweckverband zudem eine ergänzende Vereinbarung über die Einzel-heiten der Zusammenarbeit.	Das Innenministerium bat darum, eine Regelung zum behördlichen Da-tenschutz in der Satzung zu veran-kern.
§ 3a – 3b	Unverändert.	
3c Übertragung weiterer Aufgaben durch die Verbandsmitglieder, Aufgabenerfüllung (1) Die Verbandsmitglieder können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die in § 3 Absätze 2 und 3 beschriebenen Aufgaben hinaus weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. (2) Daneben kann dem Zweckverband im Rahmen seines Aufgabenbereichs von den Verbandsmitgliedern durch Vertrag auch lediglich die		

Erfüllung einzelner Aufgaben übertragen werden, ohne dass es zu einem Wechsel der Trägerschaft der Aufgabe kommt. (3) Durch eine vertragliche Vereinbarung können auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden. (4) Für die Übernahme des Personals sowie die Vermögensübertragung gilt § 3a entsprechend.		Der bisherige § 3c Abs. 3 der Satzung kann gestrichen werden. Eine Regelung dazu ist nunmehr in § 3 Abs. 5 der Satzung enthalten.
3d – 10	Unverändert.	
§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses (1) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben übertragen: a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung, b) der Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan, c) die Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsver-		

sammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen, d) die Mitgliedschaft in Arbeits-, Entwicklungs- und Programmiergemeinschaften, e) die Anmietung von Räumen für die Zwecke des Zweckverbandes, f) die Einberufung von Beiräten nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2, g) die Vorbereitung zu Festlegungen von Zielen und Grundsätzen des Zweckverbands, h) die Entwicklung und Anwendung des Berichtswesens und i) die Organisation, d.h. die Gliederung in Sachgebiete und die Sachgebietszuweisung an die Beschäftigten. (2) Dem Hauptausschuss wird außerdem die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.	h) die Vorbereitung der von der Verbandsversammlung zu beschließenden allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten, soweit nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt, i j	Folge der Trennung von Verbandsvorsitz und Verbandsvorsteher Der Hauptausschuss darf wegen § 10 Satz 2 Halbsatz 2 GkZ i.V.m. § 28 Nr. 12 GO nicht die allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten beschließen; er darf diese jedoch vorbereiten.
--	--	--

(3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.		
§ 11a Beiräte (1) Die Verbandsversammlung kann, längstens für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung, Beiräte bilden, die den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung beraten und unterstützen. Die nähere Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen eines Beirates bestimmt die Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder vom Hauptausschuss gewählt. Ein Beirat soll neben der oder dem von der Verbandsversammlung zu benennenden Vorsitzenden weitere Mitglieder haben. Die Anzahl wird im Rahmen der Aufgabenklärung durch die Verbandsversammlung festgelegt. Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich. (3) Der Verbandsvorsitz und die Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie selbst nicht Mitglieder des jeweiligen Beirates sind. (4) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich.		

Über die Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die der Versammlung und den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden sind. (5) Die Beiräte werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden einberufen; die Einberufung eines Beirates kann daneben auch durch den Hauptausschuss erfolgen. Das Nähere zum Verfahren und der Beschlussfassung regelt die nach Absatz 1 Satz 2 zu beschließende Geschäftsordnung.	Die Sitzungen der Beiräte können als Videokonferenz durchgeführt werden.	Da sich die Beiräte ggf. häufiger treffen und sich die Beiratsmitglieder über Schleswig-Holstein verteilt befinden können, besteht ein praktisches Bedürfnis danach, voraussetzungslos Videokonferenzen durchführen zu können.
§ 11b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Versammlung, des Hauptausschusses oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden. (2) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher.	Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Versammlung oder des Hauptausschusses als Videokonferenz durchgeführt werden.	Das Abhalten von Sitzungen der Beiräte als Videokonferenz wird erleichtert (siehe § 11a Abs. 4 Satz 2).
§ 12 – 23	Unverändert.	

Artikel 2 Inkrafttreten		
	Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2023 und die 1. Änderung vom 01.07.2024 insoweit außer Kraft. Die Genehmigung nach § 16 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom XX.12.2024 erteilt Die vorstehende 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Elmshorn, den XX.12.2024 Dr. Michael Neiser Verbandsvorsteher	

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung;

hier a) § 3 Ziel und Aufgaben, Absätze 3, 5, 6
sowie Ergänzungsvereinbarung

b) § 11 Aufgaben des Hauptausschusses, Absatz 1, Buchstabe h

c) § 11 a Beiräte, Absatz 4 Sitzungen per Videokonferenz

d) § 11 b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt, Absatz 1

öffentlich	Datum: 18.11.2024
Sachbearbeitung: Ralf Gercken	
Verantwortlich: Gercken, Ralf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Verbandsversammlung (Entscheidung)	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung auf der Grundlage der Anlagen zur Vorlage III/006-007

Anlage 1 2. Änderungssatzung, Stand 14.11.2024

Anlage 2 synoptische Dartsellung, Stand 14.11.2024

Anlage 3 Lesefassung Änderungssatzung, Stand 14.11.2024

und empfiehlt den Verbandsmitgliedern den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung mit Stand vom 15.11.2024, Anlage 4 zur Vorlage III/006-007.

Die Verbandsversammlung nimmt die in Anlage 2 zur Vorlage III/006-005 enthaltenen Inhalte "Päambel" und "Begleitbeschlüsse" (vgl. auch Sachverhalt) zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

a) § 3 Ziel und Aufgaben, Absätze 3, 5 sowie Ergänzungsvereinbarung

Seit der letzten Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zum 01.07.2023 besteht die Notwendigkeit den **Aufgabenbereich von kommunit zu konkretisieren**, vgl. Erläuterungen auf Seite 2 der Synopse.

Die Beratungen in den Beiräten haben zu einer einvernehmlichen Konkretisierung der Aufgaben geführt, vgl. **Anlage 2** zur Vorlage III/006-05 (Stand 18.06.2024). Der Hauptausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen am 15. Juli 2024 bezüglich der Unterlage bei zwei Enthaltungen der Verbandsversammlung eine entsprechende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Parallel zu den Beratungen hat eine frühzeitige **Vorab-Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde** stattgefunden, die in der 46. KW mitgeteilt hat, dass die genauere Beschreibung der **Aufgaben in den Satzungstext direkt einzuarbeiten** ist, vgl. Information vom 15.11.2024 an die Spitzen der Verbandsmitglieder. Die **Anlagen 1 bis 3** zur Vorlage

III/006-007 berücksichtigen diesen Aspekt.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Neufassung hat das Inneministerium darauf hingewiesen, dass eine Parallelität zwischen der Satzung und den Beitrittsverträgen hergestellt werden muss. Hierzu ist den Verbandsmitgliedern eine **Ergänzungsvereinbarung** zugeleitet worden, vgl. Anlage 1 zur Vorlage III/006-05 (Fassung 19.06.2024). Der Hauptausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen am 15. Juli 2024 bezüglich der Ergänzungsvereinbarung der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern entsprechende Beschlussfassungen empfohlen. Die dieser Vorlage beigelegte **Anlage 4** berücksichtigt den oben dargestellten Hinweis der Aufsichtsbehörde.

Im Hinblick auf die notwendige Umsetzung des Hinweises der Aufsichtsbehörde sind die ursprüngliche **Inhalte "Präambel" und "Begleitbeschlüsse" der Anlage 2 zur Vorlage III/006-005** nicht Bestandteil der 2. Änderungssatzung. Es wird eine zustimmende Kenntnisnahme zu den nachstehenden Texten empfohlen.

Präambel

Die Übertragung von IT-Aufgaben an kommunut hat zur Folge, dass eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und kommunut zu praktizieren ist, zum Beispiel im Bereich der Arbeit in Projekten und bei der Gestaltung von Prozessmanagement. Die Ausgestaltung von Schnittstellen ist eine gemeinsame Aufgabe von kommunut und den Verbandsmitgliedern.

Kommunit und ihre Verbandsmitglieder stehen deshalb im fortlaufenden Dialog miteinander. Ziel ist es, die Verbandsmitglieder bei Angelegenheiten, die die Kunden betreffen und Auswirkung auf diese haben frühzeitig in relevante Entscheidungen einzubeziehen. Genauso werden die Verbandsmitglieder kommunut bei relevanten IT-Entscheidungen auf Kundenseite frühzeitig informieren und beteiligen.

Begleitbeschlüsse

1. Die kontinuierliche Entwicklung und strategische Ausrichtung des Zweckverbandes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Hauptausschuss. Bei direkten Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder sind diese zu beteiligen.
2. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Unterstützung in strategischen Fragestellungen, in der Digitalisierung und der Automatisierung von Geschäftsprozessen
3. Die Entwicklung von Produkten und Prozessen zur Steigerung des Mitgliedernutzens sowie Heben von Synergien zum Nutzen der Verbandsmitglieder
4. Es erfolgt eine proaktive Steuerung und frühzeitige Information über Projekte an Gremien und Verbandsmitglieder
5. kommunut übernimmt das Krisenmanagement bei Herausforderungen bzw. Vorfällen im Bereich der IT-Sicherheit

Nach intensiven Beratungen zum Themenbereich **Datenschutz** (vgl. Erläuterungen auf Seite 3 und 4 der Synopse) hat der Hauptausschuss empfohlen von der gemeinschaftlichen Verantwortung zu wechseln auf die Auftragsverarbeitung. kommunut wird somit im Rahmen der übertragenen Aufgaben in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Auftragsverarbeiter für die jeweils verantwortlichen Verbandsmitglieder tätig.

b) § 11 Aufgaben des Hauptausschusses, Absatz 1, Buchtabe h

Der Hauptausschuss darf nicht die **Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten** beschliessen. Es ist nunmehr eine Vorbereitung durch den Hauptausschuss für die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung vorgesehen.

c) § 11 a Beiräte, Absatz 4 Sitzungen per Videokonferenz

d) § 11 b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt, Absatz 1

Im Verlauf der Beratungen ist erörtert worden, ob die **Beiratssitzungen als Videokonferenz** durchgeführt werden können und die Regelungen in Fällen höherer Gewalt für die Beiräte entfallen können. Der Hauptausschuss hat entsprechende Beschlussempfehlungen beraten und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden zum Themenbereich Datenschutz keine wesentlichen Veränderungen in finanzieller Hinsicht erwartet.

Im Allgemeinen werden Beratungskosten für die beauftragte Kanzlei anfallen.

Anlage/n:

1	Anlage 1 zu III-006-007 2.Änderungssatzung Stand 14112024
2	Anlage 2 zu III-006-007 SynoptischeDarstellung 2. Änderungssatzung Stand 14112024 (002)
3	Anlage 3 zu III-006-007 Lesefassung 2. Satzungsänderung Stand 14112024
4	Anlage 4 zu III-006-007 Muster Ergänzungsvereinbarung Stand 20241115 (02)
5	Anlage zu III-006-007 Lesefassung § 3 für Ergänzungsvereinbarung Stand 15112024

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung;
hier a) § 3 Ziel und Aufgaben, Absätze 3, 5, 6
sowie Ergänzungsvereinbarung
b) § 11 Aufgaben des Hauptausschusses, Absatz 1, Buchstabe h
c) § 11 a Beiräte, Absatz 4 Sitzungen per Videokonferenz
d) § 11 b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt, Absatz 1

öffentlich	<i>Datum:</i> 03.12.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Gercken	
<i>Verantwortlich:</i> Gercken, Ralf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verbandsversammlung (Entscheidung)	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verbandsversammlung stimmt
 - a) der beigegeführten Änderungsvorlage des Kreises Schleswig-Flensburg zu § 3 Absatz 3 Satz 3 Ziffer 3 "Beschaffungsmanagement" zu, vgl. **Anlage 1**, Stand 3.12.2024,
 - b) dem beigegeführten Änderungsantrag des Kreises Schleswig-Flensburg in Ergänzung zum ursprünglichen Beschlußvorschlag zu, vgl. **Anlage 2**, Stand 3.12.2024.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung auf der Grundlage der Anlagen zur Vorlage III/006-007
 - Anlage 1 2. Änderungssatzung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 2 synoptische Dartsellung, Stand 14.11.2024
 - Anlage 3 Lesefassung Änderungssatzung, Stand 14.11.2024sowie der obigen Beschlussfassung zu a) Anlage 1, Stand 3.12.2024
- 3.) Die Verbandsversammlung empfiehlt den Verbandsmitgliedern den Abschluss der Ergänzungsvereinbarung mit Stand vom 15.11.2024, Anlage 4 zur Vorlage III/006-007.
- 4.) Die Verbandsversammlung nimmt die in Anlage 2 zur Vorlage III/006-005 enthaltenen Inhalte "Präambel" und "Begleitbeschlüsse" (vgl. auch Sachverhalt III/006-007) zustimmend zur Kenntnis

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlage III/006-007 sowie die übrigen Vorlagen gemäß Stammbaum wird

verwiesen. Zusätzlich hat sich inhaltlich ein Änderungswunsch seitens des Kreises Schleswig-Flensburg ergeben, vgl. Anlage 1 und 2 zu dieser Vorlage

Die Änderungssatzung § 3 Abs. 3 Satz 3 beinhaltet im Rahmen des **Beschaffungsmanagements** eine Lücke, die nicht definiert wie mit Beschaffungen außerhalb des Produktkatalogs verfahren werden soll. Hierzu wurde in den Beiräten lange beraten, eine entsprechende Formulierung fehlt in der Satzung. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat eine entsprechende Änderungsvorlage vorbereitet, siehe Anlage 1 zu III/007-008. Ziel ist es, die Ausnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Es können Lücken, wie z.B. beim KatSchutz bzw. Rettungsdienst, nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag (Anlage 2) sollen die Zusammenhänge der Einführung von Office 365 mit der 2. Änderungssatzung, der Ergänzungsvereinbarung sowie dem Auftragsverarbeitungsvertrag verdeutlicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Vorlage III/006-007

Anlage/n:

1	Änderungsvorlage_Beschluss_III_006_008 Kreis Schleswig-Flensburg
2	Änderungs- Ergänzungsantrg_Beschluss_III_006_008 - 2

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-60 Hey	Datum 09.10.2024	BV/2024/102
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	30.01.2025

Erweiterung der SKB Altstadtsschule

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass eine weitere SKB-Gruppe für die Altstadtsschule realisiert wird und die entsprechende personelle Ausstattung im Personalplan 2025 Berücksichtigung findet sowie die notwendige Ausstattung für den Betrieb der SKB-Gruppe beschafft wird.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Der Beschluss leistet einen Beitrag zum Handlungsfeld 4: „Die Stadt fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Es werden zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und möglichst allen Anträgen auf eine Aufnahme in die Schulkindbetreuung kann stattgegeben werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Für die Schulkindbetreuung der Altstadtschule wird zukünftig eine weitere Gruppe benötigt. Mit dem Beschluss BV 2024/090 sprach sich der Bildung, Kultur und Sportausschuss im November für die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe am Standort Highlight/Bekstraße 22 aus. Durch den Raumdoppelnutzungsbeschluss des Rates wird die neue Gruppe in der Altstadtschule unterzubringen sein. Für die Gruppe ist die Ausstattung mit Mobiliar und pädagogischem Material notwendig. Bei der Ausstattung wird darauf geachtet, dass das Mobiliar sowohl für den Unterricht als auch die Betreuung am Nachmittag geeignet ist. Ebenso müssen entsprechend dem Qualitätsstandart für die Schulkindbetreuung in Wedel das benötigte pädagogische Personal in Form einer Gruppenleitung (Erzieher/in) und einer Gruppenassistentin (SPA) als zusätzlicher Personalbedarf im Stellenplan aufgenommen werden.

Die zur Umsetzung Notwendigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Ausstattung mit Mobiliar (Tische, Stühle, Schränke) ca. 15.000 Euro
- Ausstattung Technik (PC, Telefon, Bildschirm) ca. 3.000 Euro
- Ausstattung mit päd. Material (Spiel- und Bastelmaterial, Bücher, Polster, etc) ca. 5.000 Euro
- Personalkosten Erzieher (TVÖD SUE S08a) ca. 54.000 Euro
- Personalkosten SPA (TVÖD SUE S03) ca. 44.000 Euro

Für die Ausstattungsinvestitionen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Fördermittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau II bis zum 31.12.2025 zu stellen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Ab 2026 besteht aufsteigend ab Klasse 1 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, d. h. die Stadt muss jede Nachfrage nach Betreuungsplätzen spätestens zum Schuljahr 2029/2030 bedienen können. Aktuell kann nicht allen Platzanfragen entsprochen werden, es befinden sich aktuell 11 Kinder auf der Warteliste. Zum Schuljahresende werden weniger Kinder die Betreuung verlassen als Neuanträge zu erwarten sind, wodurch sich die Warteliste verlängern wird.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Alternative wäre, dass keine zusätzliche Gruppe eingerichtet wird. Der Bedarf nach einem Betreuungsplatz kann nicht für alle Familien erfüllt werden und die Warteliste würde sich verlängern. Sollte der Rechtsanspruch ab 2026 aufgrund fehlender Platzkontingente nicht erfüllt werden können, stünden der Stadt vermutlich Kompensationszahlungen bevor, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☒ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			17.500	42.000	42.000	42.000
Aufwendungen*			41.000	98.000	98.000	98.000
Saldo (E-A)			-23.500	-56.000	-56.000	-56.000

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			23.000			
Saldo (E-A)			-23.000			

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403	Datum 28.01.2025	BV/2025/003
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	12.02.2025
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.02.2025

Kindertagesstätten in Wedel; Aufgabe des Kita-Standortes im Fahrenkamp

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Kita-Standort im Fahrenkamp aufzugeben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Handlungsfeld 1: „Wedel hat Bildungseinrichtungen entsprechend des Bedarfs“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Dieser Beschluss berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Bedarfsplanung für Kita-Plätze.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit Ende der 90er-Jahre wird im Wedeler Fahrenkamp eine Kita betrieben. Nach einer ersten Insolvenz im Jahr 2014 endete der Betrieb des Naturkindergartens nach einer zweiten Insolvenz im Jahr 2020. Mitte des Jahres 2020 übernahm der derzeitige Träger den Betrieb der Kita (25 Elementar- und 15 Krippenplätze) und gab der Kita den Namen „Lütt Hütt“. Der derzeitige Träger hatte im Oktober 2024 angekündigt, den Betrieb zum 31.03.2025 aus persönlichen Gründen einstellen zu wollen. Inzwischen ist ein Insolvenzverfahren beantragt worden. Der Kita-Betrieb wird daher bereits zum 31.01.2025 eingestellt werden. Der AWO Ortsverein Wedel e. V. hat sich dankenswerterweise noch im Oktober bereit erklärt, allen betroffenen Kindern ein Platzangebot in der neuen AWO Kita (40 Elementar- und 20 Krippenplätze) an der Rissener Straße zu unterbreiten. Viele andere Wedeler Kitas boten ebenfalls Hilfe an und meldeten der Verwaltung insgesamt 28 freie Plätze. Auch eine Nachfrage bei der Familienbildung Wedel e. V. ergab, dass noch ungewöhnlich viele Plätze bei Tagespflegepersonen in Wedel frei waren.

Die Verwaltung hat direkt nach der Information des Trägers, den Kita-Betrieb aufgeben zu wollen mit der Prüfung der Aufrechterhaltung des Standortes begonnen. Dazu wurde ein externer Bausachverständiger zur Beurteilung der Gebäudesubstanz herangezogen. Außerdem wurde der Kreis Pinneberg hinsichtlich der Bedarfsplanung befragt.

Der Bedarfsplanung des Kreises kommt im KiTaG eine wichtige Rolle zu. Gem. § 15 Abs. 1 KiTaG besteht ein Anspruch auf Fördermittel nach dem SQKM nur, wenn die vorgehaltenen Plätze im Bedarfsplan stehen. Ergebnis der Prüfung des Kreises (schriftliche Mitteilung vom 14.01.2025) ist, dass die durch die Schließung der Kita „Lütt Hütt“ wegfallenden Elementarplätze durch freie Plätze bei anderen Einrichtungen aufgefangen werden können und perspektivisch ein Überangebot von Plätzen im Elementarbereich entsteht. Elementarplätze eines potentiellen neuen Trägers am Standort Fahrenkamp würden damit nicht in den Bedarfsplan des Kreises aufgenommen werden. Fördermittel nach dem SKQKM würden somit nicht vom Kreis Pinneberg ausgezahlt werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, den Kita-Standort am Fahrenkamp aufzugeben. Aufgrund der Rückmeldung des Kreises werden für Elementarplätze am Fahrenkamp keine SQKM Mittel fließen. Der Bedarf ist im Elementarbereich nicht mehr vorhanden.

Stand 27.01.2025 wird in der Kita „Lütt Hütt“ eine altersgemischte Gruppe mit rechnerisch 20 Plätzen (10 Elementar- und 5 Krippenplätze) vorgehalten. Der Wegfall der fünf Krippenplätze kann durch Angebote aus anderen Kitas kompensiert werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Es ist keine Alternative den Standort Fahrenkamp im Elementarbereich aufrechtzuerhalten, da keine SQKM-Mittel für den Betrieb von Elementargruppen fließen werden.

Alternativ kann beschlossen werden, den Standort zu einem Krippenhaus umzufunktionieren. Hierfür sind allerdings umfangreiche bauliche Maßnahmen notwendig, deren Kosten derzeit nicht abgeschätzt werden können. Zu beachten ist dabei, dass es sich um von einem Träger

anzumietende Gebäude handelt. Die SQKM-Fördermittel berücksichtigen keine zusätzlichen Mittel für Mieten. Die Differenz zwischen SQKM-Mitteln und tatsächlichen Kosten inklusive der Mietzahlung würde zu Lasten der Stadt Wedel gehen. Die Einrichtung eines reinen Krippenhauses ist am Standort Fahrenkamp nicht sinnvoll, da ein Wechsel in den Elementarbereich an diesem Standort nicht möglich sein wird. Aufgrund des perspektivischen Platzüberhangs im Elementarbereich werden Gruppenumwandlungen zu Krippengruppen im Rahmen des Bestandsangebotes von der Verwaltung geprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

Dieser Beschluss hat sowohl auf die Aufwendungen als auch auf die Erträge der Stadt Wedel Einfluss. Für die Kita „Lütt Hütt“ wurde ein Betriebskostenzuschuss i. H. v. 799.400 € für das Jahr 2025 eingeplant. Nach Abzug der bereits für Januar 2025 ausgezahlten Rate stehen im Haushalt derzeit noch ca. 772.000 € zur Verfügung. An Einnahmen aus SQKM-Mitteln waren 560.300 € eingeplant. Nach Abzug der für Januar 2025 gezahlten SQKM-Mittel verbleibt ein Ansatz von 540.200 €. Bei Beschluss dieser Vorlage werden keine Aufwendungen und auch keine Erträge mehr fließen. Die unten stehende Tabelle beinhaltet unter „2025 neu“ die bereits ausgezahlten bzw. eingenommenen Summen.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	560.300	20.100				
Aufwendungen*	799.400	27.400				
Saldo (E-A)	-239.100	-7.300				

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403	Datum 14.02.2025	BV/2025/014
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	27.02.2025

Kindertagesstätten in Wedel; Kündigung der Leistungsvereinbarung zur sozialpäd. Arbeit in den Kitas zum 31.12.2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas zum 31.12.2025 zu kündigen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
 (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 12.02.2025 wurde von der CDU-Fraktion der Antrag gestellt dem Rat zu empfehlen, die Leistungsvereinbarung zur sozialpädagogischen Arbeit in den Kitas zum 31.12.2025 zu kündigen. Diesem Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport zugestimmt.

Grundlegende Informationen zur sozialpädagogischen Arbeit in den Wedeler Kitas sind der angehängten Mitteilungsvorlage aus der Januar-Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport zu entnehmen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung leitet mit dieser Beschlussvorlage die Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport an den Rat weiter.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der Rat der Stadt Wedel entscheidet über die Empfehlung des Ausschusses. Es kann entschieden werden, die Leistungsvereinbarung nicht zum 31.12.2025 zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, die Stadt finanziert die Maßnahme bisher zu 100 %

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	52.000	52.000	0	0	0	0
Saldo (E-A)						

Investition	2025 alt	2025 neu	2026	2027	2028	2029 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 MV 2024 103 BKS Januar 2025

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 1-403 VB	Datum 13.12.2024	MV/2024/103
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	15.01.2025

Sozialpädagogische Arbeit in den Wedeler Kindertagesstätten

Inhalt der Mitteilung:

Seit dem Jahr 2011 werden den Wedeler Kitas Mittel für sozialpädagogische Arbeit bereitgestellt, über die die Kitas direkt verfügen können. Seit dem Jahr 2012 lag das Budget bei ca. 99.000 €. Ab 2015 wurden die Mittel im Zuge der Haushaltskonsolidierung auf ca. 50.000 € pro Jahr reduziert.

Für den Zeitraum ab 2018 wurde das Verfahren gem. Beschlusslage BKS vom 08.11.2017 und Rat vom 23.11.2017 geändert. Nunmehr gibt es einen 2-jährigen Leistungszeitraum, die Einrichtungen können die Mittel flexibel innerhalb dieses Zeitfensters verbrauchen. Dafür wurden mit jedem Träger entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die das Verfahren regeln. Die Stadt Wedel stellt den Einrichtungen ein Budget für jeweils 2 Jahre für zusätzliche Personalstunden nach aktueller Beschlusslage zur Verfügung (zurzeit nach einer pro betreutem Kind festgelegten Wochenstundenzahl von 0,03 Stunden, entspricht einer 3/4 Stunde pro Woche für 1 Regelgruppe). Als Berechnungsgrundlage werden

aktuell 25,00 € pro Stunde veranschlagt, sollte ein höherer Stundensatz zu zahlen sein, reduzieren sich die Stunden, die zur Verfügung stehen, entsprechend. Bei einem niedrigeren Stundensatz steigen die zur Verfügung stehenden Stunden gleichermaßen. Mittel, die nicht abgerufen werden, können anderen Kitas mit einem Mehrbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Für die Jahre 2022 und 2023 standen jeweils ca. 50.000 € zur Verfügung, für den gesamten Leistungszeitraum 2022/2023 somit ca. 100.000 €. 36.936,33 € wurden allerdings nur per Verwendungsnachweis abgerechnet. Für den vorherigen Leistungszeitraum 2020/2021 wurden insgesamt 39.088,97 € der zur Verfügung stehenden ca. 100.000 € durch die Kitas abgerufen.

Mit BV/2023/039 wurde dem Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am 12.06.2023 eine neue Leistungsvereinbarung vorgestellt, die eine Reduzierung der Mittel von ca. 50.000 € auf ca. 34.000 € durch eine Reduzierung von 0,03 Wochenstunden auf 0,02 Wochenstunden vorsah. Der Rat hat diese Beschlussvorlage in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport verwiesen. Die Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung war damit nicht mehr zu halten, so dass keine Beratung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mehr erfolgte.

An einem Evaluationstermin für den Zeitraum 2022/2023 haben sieben Kita-Leitungen teilgenommen. Die von den Leitungen erstellten Flip-Charts zur Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit für den Zeitraum 2022-2023 sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Außerdem sind die Evaluationsbögen der Kitas der Mitteilungsvorlage beigelegt. Aus diesen Anlagen ergeben sich die durchgeführten Maßnahmen in den Einrichtungen.

Für den Zeitraum 2024/2025 werden jeweils ca. 52.000 € durch die Stadt Wedel zur Verfügung gestellt. Für den Leistungszeitraum 2024/2025 haben drei Kitas keinen Bedarf angemeldet. Zwei Kitas haben einen erhöhten Bedarf angemeldet. Vier Kitas haben nach der per Leistungsvereinbarung festgelegten Meldefrist einen Bedarf angemeldet. Für diese Kitas wurde der Antrag durch die Verwaltung abgelehnt. Für die neue AWO Kita an der Rissener Straße wurde noch keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Insgesamt wurde ein Bedarf von 29.410 € für 2024 angemeldet.

Aufgrund des Fachkraftmangels war und ist es den Kitas vielfach nicht möglich, die Mittel der sozialpädagogischen Arbeit einzusetzen, da das für die Umsetzung der Planungen benötigte Personal nicht vorhanden war und ist.

Seit dem Jahr 2024 gibt es ein neues Angebot zur Elternberatung von Seiten des Kreises Pinneberg. Das individuell ausgerichtete und bedarfsorientierte Angebot des Kreises Pinneberg richtet sich an Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Krippe, im Elementarbereich oder im Hort betreut werden. Zur Leistung gehören bspw. offene Sprechstunden, Elterncafés, Gespräche/Beratung nach Vereinbarung (analog oder digital), angeleitete regelmäßige Elterngesprächsgruppen, angeleitete Eltern-Kind-Aktivitäten, Hausbesuche sowie die Kooperation mit anderen Trägern/Institutionen und die Begleitung der Eltern dorthin. Acht Wedeler Kitas wurden vom Kreis Pinneberg zur Teilnahme am Projekt der Elternberatung ausgewählt. Vier der Kitas, die sich am Projekt der Elternberatung des Kreises beteiligen erhalten im Leistungszeitraum 2024/2025 ebenfalls Mittel für sozialpädagogische Arbeit von der Stadt Wedel.

Die derzeitige Leistungsvereinbarung ist noch bis zum 31.12.2025 in Kraft und verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Anlage/n

- 1 Übersicht Mittelverbrauch 2022_2023
- 2 Präsentationen Evaluationstreffen
- 3 Evaluationsbögen sozialpädagogische Arbeit

Übersicht über die Finanzierung der sozialpäd. Arbeit in den Wedeler Kindertagesstätten 2022/2023							
Kindertagesstätten	Budget lt. Schlüssel pro Jahr	Sonderzuweisung pro Jahr	Rückgabe nicht benötigter Mittel pro Jahr	1. Rate	Abschlussrate	lt. Verwendungsnachweis	Differenz aus 2 Jahren
AWO KiTa Renate Palm	3.250,00 €		3.250,00 €	0,00 €			0,00 €
AWO KiTa Hanna Lucas	3.380,00 €		3.380,00 €	0,00 €			0,00 €
AWO KiTa Traute Gothe	3.510,00 €		3.510,00 €	0,00 €			0,00 €
DRK Kindertageseinrichtung Wedel	3.900,00 €		3.900,00 €	0,00 €			0,00 €
DRK KiTa Spatzennest	5.070,00 €			5.070,00 €	4.534,80 €	9.604,80 €	535,20 €
KiTa Löwenzahn *1	3.900,00 €	1.000,00 €	4.900,00 €	4.900,00 €		0,00 €	0,00 €
KiTa Regenbogen	3.510,00 €		3.510,00 €	1.000,00 €		0,00 €	0,00 €
Kiga der Christus-KGM Schulau	3.900,00 €	2.000,00 €		5.900,00 €	2.000,00 €	7.900,00 €	3.900,00 €
Krippe der Christus-KGM Schulau	390,00 €	290,00 €	567,50 €	680,00 €		112,50 €	112,50 €
KiTa St. Marien	3.510,00 €	1.800,00 €		5.310,00 €	5.310,00 €	12.426,62 €	-1.806,62 €
Heilpäd. KiTa der Lebenshilfe	3.900,00 €		3.900,00 €	0,00 €			0,00 €
KiTa Wasserstroiche	5.460,00 €		5.460,00 €	0,00 €			0,00 €
Waldorf-Kiga	3.250,00 €	1.600,00 €		4.850,00 €	2.042,41 €	6.892,41 €	2.807,59 €
KiTa Lütt Hütt	1.560,00 €		1.560,00 €	1.560,00 €		0,00 €	0,00 €
Kiga Lütt Arche	1.040,00 €	400,00 €	1.440,00 €	1.440,00 €		0,00 €	0,00 €
gesamt	49.530,00 €	7.090,00 €	35.377,50 €	30.710,00 €	13.887,21 €	36.936,33 €	5.548,67 €

Evaluation sozialpädagogische Arbeit in der DRK-Kita Spatzennest

Januar 2022 - Dezember 2023

- Beratungsbedarf der Eltern ist hoch
- Wunsch nach pädagogischen Input

Elternabend
Feb 2022
Wendepunkt
Sexualpädagogik

Elternabend
Gewaltprävention
M. Lindner
April 2022

Elternschulung
Feb 2023
Schulwegsicherung
Gewaltprävention
M. Lindner

Elternberatung

Beratung der
päd. Fachkräfte

Themen der Beratung z. B.

- Veränderungen
des Familiensystems
- Ablösungs-
probleme
- Trennungs-
situationen
- psychische
Erkrankungen

- wöchentliches Angebot
- gute Vernetzung d.
Beraterin mit päd. Fach-
kräfte und Leitung
- Vermittlung von Eltern
an Beraterin
- Entlastung der tägl.
Arbeit

- Beratung hat
sich etabliert
- angedacht ist
ein Elterncafé

Stolpersteine

- zeitweise noch
Einschränkungen
durch Pandemie
- personeller Wechsel
der Beraterin

OTTO
OFFICE

Bestell.-Nr. 155 0211 02

soennecken

soennecken
soennecken.de

Sozialpädagogische Arbeit Evaluation

Kath. Kita St. Marien

Berichtszeitraum: 01.01.2024 –

① Ausgangsposition:

- Familien sind in der Gesamtheit überfordert
- Belastungssituationen durch Beruf, Geld, Krankheit
- sprachliche Barrieren
- Überlastung der päd. Fachkräfte

② Getroffene Maßnahmen:

- Elterncafé zur Eingewöhnung
- Elternfrühstück
- Elternberatung
- Trauerbegleitung
- Themenelternabende
- Kollegiale Begleitung

③ Ziele:

- Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit
- Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsrolle
- Austausch / Vernetzung der Eltern
- Förderung der Elternkompetenz
- Unterstützung in Krisensituationen
- Kulturelle Sensibilität und Inklusion
- Förderung des Wohlbefindens der Fachkräfte

④ Was wurde schon erreicht?

- Akzeptanz der Angebote / positives Feedback
- In den meisten Fällen = Verbesserung der Situation

Lüft Arche

- Berichtszeitraum: 2022/2023
- Problemstellungen/ Ausgangssituation/ Maßnahmen:
 - Beratung v. Erziehungsberechtigten
 - Aufklärung zu finanziellen Hilfen
 - Unterstützung, Beratung + Vermittlung in der Begleitung v. Krisensituationen
 - Schnittstelle Jugendamt, Erziehungshilfen, Integrationsdienst
 - Eltern & Kind: „Erziehungsfähigkeit“

Probleme sind vielfältig:

- Inklusiv u. Hilfen
- Trennungen v. Erziehungsberechtigten
- (psych.) Erkrankungen
- finanzielle Sorgen
- Fragen zur „Erziehung“

Ziele:

- Zeit für Vertrauensaufbau
- Zeit zu hören was Nöte sind
- Zeit, die richtigen Hilfen in der Lage zu bieten.

Was wurde schon erreicht:

Nutzen externer Ressourcen

Mediennutzung

Darstellung des Bedarfs i. Folg.
Mit der Möglichkeit abzurechnen

Dienstleistungs-
gestaltung
06.06/24

Personalisierter
und Arbeits-
zeiten

③ 15.10.16

Evaluation soz. päd. Arbeit Waldorf - Kita

15. jähr.
Festraum

Berichtszeitraum über 2 Jahre gibt Flexibilität

Sozialpädagogische Arbeit

3 SÄULEN

- Beratung mit eigenem Personal
- Fachberatung extern (Liliput Institut) (Schulärztin)
- 3 Elternkette: z.B. Schulkette
gruppenspezifisch

Zielgruppe

Eltern: 10% Migrationshintergrund

- höher Anteil von Eltern mit Problemen in der Vereinbarkeit mit hohem Bildungsabschluss

Kinder: vielfältige Problemstellungen

33 von 120 Familien in der direkten Beratung!
wird mit eigenem Personal abgedeckt

ERFOLG:

→ Hemmschwelle wird abgebaut, Vertrauen wird aufgebaut



Familienräume Karin Struckmeier GmbH • Lindenstraße 4 • 25421 Pinneberg

Ansprechpartner(in): Melanie Radmer
Telefon: 04101 – 60 12 300
Telefax: 04101 – 60 12 581
Mobil: 0157 – 88671847

Stadt Wedel

E-Mail: m.radmer
@familienraeume.de

Web: www.familienraeume.de

Ort, Datum: Pinneberg, 02.11.2023

Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit in den Wedeler Kindertagesstätten

Einrichtung: Die DRK Kindertageseinrichtung „Spatzennest“, Buchsbaumweg 9, 22880 Wedel wird von Frau Barbara de Heer geleitet.

In der Einrichtung gibt es fünf Elementar- und drei Krippengruppen, in denen 27 pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte und Praktikantinnen 130 Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreuen.

Die Stadt Wedel finanziert Stunden zur Sozialarbeit. Im Rahmen dieses niedrigschwelligen Beratungsangebots wurden im Zeitraum von Februar 2022 bis Oktober 2023 187 Stunden zuzüglich der Stunden von November und Dezember für die Eltern- und Mitarbeiter*innenberatung in der Kindertagesstätte genutzt. Die Beratungseinheiten wurden für den persönlichen sowie den telefonischen Austausch mit Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal und der Leiterin des Kindergartens, sowie für Verwaltungstätigkeiten (Dokumentation) verwendet.

Es wurden insgesamt 10 Familien nach persönlicher Kontaktaufnahme zur Beraterin pädagogisch beraten und begleitet. Zusätzlich bestand bei einer vergleichbaren Anzahl der Erzieher*innen regelmäßig Gesprächsbedarf.

Vor Beginn des Berichtszeitraums gab es zwei personelle Wechsel der Beraterinnen. Die vorherige Beraterin war nur ca. 2 Monate in der Einrichtung tätig und hat dann den Arbeitgeber und damit das Tätigkeitsfeld gewechselt. Die Eltern durften die Kita coronabedingt noch nicht wieder betreten und gaben ihre Kinder an den einzelnen Gruppen-Eingängen ab. Dies hat die Vorstellung der neuen Beraterin und den Vertrauensaufbau deutlich erschwert. Erst ab September 2022 durften die Eltern die Einrichtung wieder betreten. Um allen Eltern, besonders auch den neuen Eltern in der Kita das Beratungsangebot näherzubringen, beteiligte sich die Beraterin an den Elternabenden verschiedener Gruppen, stellte sich und das Beratungsangebot vor oder wurde stellvertretend von den Erzieherinnen vorgestellt.

Zusätzlich zu anderen saisonal bedingten Infektionskrankheiten sorgte auch Corona für eine Verschärfung des Personalmangels.

Berichtszeitraum: Februar 2022 bis November 2023

Darstellung der Ausgangssituation der Kinder und ihrer Familien: (Problemstellung):

- Allgemeine Erziehungsunsicherheiten im Umgang mit dem Kind
- Veränderungen im Familiensystem, z.B. durch die Geburt eines Geschwisterkindes
- Rivalitätskonflikte unter Geschwistern
- Mehrjährige Entwicklungsverzögerung, z.B. in der Sauberkeitsentwicklung, Spielentwicklung, in Autonomieprozessen und in der Sprachentwicklung
- Sorgen der Eltern bzgl. der gesundheitlichen Situation des Kindes
- Schwierigkeiten in der Erzieher-Eltern-Kommunikation
- Aggressives Verhalten des Kindes
- Sprachentwicklung bei Mehrsprachigkeit
- Übergang von der Kita in die Schule
- Häusliche Gewalt als Folge elterlicher Überforderung
- Psychische Erkrankung eines oder beider Erziehungsberechtigten
- Ablösungsprobleme
- Wutanfälle des Kindes im häuslichen Umfeld
- Strittige Trennungssituationen
- Probleme des Kindes nach Umgangskontakten
- Konfliktlösung durch häusliche Gewalt
- Globale Entwicklungsstörung
- Abwägung einer Rückstellung vom Schulbesuch
- Beantragung einer HM in der Kita bzw. Frühförderung
- Problematisches Essverhalten des Kindes
- Ein- oder Durchschlafprobleme des Kindes
- Belastungssituationen im Familienalltag

Themen der Beratung mit dem pädagogischen Personal

- Fragen zur kindlichen Entwicklung, z.B. Sauberkeitsentwicklung
- Aggressive Verhaltensweisen in der Gruppe
- Entwicklungsmöglichkeiten von Zwillingen in derselben oder in verschiedenen Gruppen
- Gesundheitliche Situation des Kindes bzw. Förderbedarf
- Vorbereitung von Elterngesprächen
- Reflexion von Elterngesprächen
- Fragestellungen zu besonderen Entwicklungsstörungen im Zusammenhang mit der Mutter-Kind-Bindung
- Installation von Förderangeboten, therapeutische Anbindung
- Aufzeigen diagnostischer Möglichkeiten bei bestimmten Entwicklungsauffälligkeiten
- Entlastungsgespräche
- Problematische Situationen im Kindergartenalltag
- Reflexion über dynamische Prozesse im Team
- Eigenwahrnehmung und Fachlichkeit – die eigene Rolle
- Fachkraft und Mutter: Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rollen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Umgang mit einem ADHS-Kind
- Familiäre Probleme, Pubertät, Mutismus, Zwänge, Wahrnehmungsprobleme
- Fachkräftemangel und Auswirkungen auf die persönliche Arbeitssituation

- Umgang der Eltern mit dem Angebot von Notgruppen
- Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und die erforderlichen Schritte
- Wie können mehr Eltern erreicht werden?

Maßnahmen:

- Telefonische und persönliche Beratungsgespräche vor Ort
- Interdisziplinäre Fachgespräche mit der Teamleitung Heilpädagogik
- Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- Aufzeigen von Therapie- und Fördermöglichkeiten
- Vorbereitung und Reflexion von Elterngesprächen
- Auf Wunsch der Eltern Kontakt und Weitervermittlung an Beratungsstellen, therapeutische und diagnostische Einrichtungen und weitere Fachdisziplinen
- Interdisziplinäre Beratungsgespräche mit unterschiedlichen Disziplinen auf Wunsch der Eltern
- Beratung hinsichtlich der Installation geeigneter Fördermöglichkeiten

Zielsetzung:

- Aktivierung vorhandener Ressourcen
- Nutzung des vorhandenen Helfersystems
- Stärkung der elterlichen und fachlichen Kompetenzen
- Vermittlung zu adäquaten Beratungsstellen, Zentren für Kindesentwicklung
- Anbindung an geeignete Förderangebote, z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprachkur
- Anbahnung geeigneter Fördermaßnahmen in Kitas oder im Elternhaus

Anzahl erreichter Familien: 10

Davon mit Migrationshintergrund: 3

Was wir schon erreicht haben:

Der konstant bestehende persönliche Kontakt zum pädagogischen Personal, der Leitung und zu den Rat- oder Hilfesuchenden Familien ermöglichte im Berichtszeitraum einen kontinuierlichen vertrauensvollen Austausch.

Die Beraterin war einmal wöchentlich zu einer festen Sprechzeit während der Bringphase in der Kita (freitags 8.30 Uhr bis 10 Uhr). Für Beratungsgespräche stand ein eigener Raum zur Verfügung. In diesem Rahmen hatten die Eltern und das pädagogische Personal Gelegenheit, das Beratungsangebot wahrzunehmen. Mehrere Familien und einige Erzieher*innen nahmen das Beratungsangebot mehrfach in Anspruch. Zusätzlich zu den Gesprächsterminen im Kindergarten war die Beraterin wochentags auch telefonisch erreichbar und es fanden telefonische Absprachen oder Gespräche statt. Die Beraterin konnte die Eltern bei der Beantragung ambulant heilpädagogischer Förderung (AHF) unterstützen. Es gab Empfehlungen zu weiterführenden Diagnostiken an Zentren für Kindesentwicklung oder nach Absprache mit dem Kinderarzt zu Möglichkeiten der medizinisch-therapeutischen Versorgung wie Ergotherapie oder Logopädie.

Das Beratungsangebot wurde auch genutzt, um Fragestellungen der kindlichen/gesundheitlichen Entwicklung zu erläutern und ggf. über geeignete Fördermöglichkeiten und rechtliche Ansprüche zu informieren.

Der Zugang zu den Eltern erfolgte überwiegend durch die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte. Vereinzelt wendeten sich Eltern direkt an die Beraterin. Das Beratungsangebot wurde gern angenommen und in der Regel als bereichernd empfunden.

Pinneberg, November 2023



Melanie Radmer (Dipl. Soz.Päd/Dipl.Soz.Arb)

Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit in den
Wedeler Kindertagesstätten

Einrichtung: Kindergarten der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Schulau,
Hafenstraße 9 und Feldstraße 32-36, 22880 Wedel

Berichtszeitraum: 01.01.2023-31.12.2023

Darstellung der Ausgangssituation der Familien/ Kinder:
(Problemstellung)

Hoher Migrationsanteil

Wenig bis keine Deutschkenntnisse bei Eltern und Kindern

Viele Flüchtlingskinder / -Familien, die traumatisiert sind.

Maßnahmen:

Beratung und Begleitung zu den zuständigen Ämtern / Ärzten
Unterstützung bei Antragsverfahren (Rathaus, Schule, Kinderarzt, bei
Schulrückstellung, HM und Integrationsmaßnahmen)

Zielsetzung:

Angebot zur Erziehungsberatung während der Präventionszeit
Kommunikationsebene trotz Sprachbarrieren schaffen
Austausch unserer und deren Mütter anbahnen

Anzahl der erreichten Kinder und Eltern/ Sorgeberechtigte:
Davon mit Migrationshintergrund:
Ca. 80 – 95 % Migrationshintergrund

Was wir schon erreicht haben:

Erste Schritte: Vertrauen aufbauen, um dann weitere Schritte zu gehen.
Vertrauensaufbau durch die kontinuierliche Person (Ute Seeburg) geschaffen.
Positive Erfahrungen werden an andere Eltern weitergegeben, gute Basis für
eine weitere Zusammenarbeit.
Elterngespräche zu den o.g. Schwerpunkten werden positiv aufgenommen
Dankbarkeit für die Unterstützung und daraus resultierenden weiteren
Vertrauensaufbau

Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit in den

Wedeler Kindertagesstätten

Einrichtung: Katholische Kindertagesstätte St. Marien
Feldstraße 10
22880 Wedel

Berichtszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2023

Darstellung der Ausgangssituation der Familien/ Kinder: (Problemstellung)

In den letzten Jahren mussten wir feststellen, dass viele Familien in der Gesamtheit, überfordert sind. Diese Grundproblematik stieg in den letzten Jahren der Pandemie und danach nochmal enorm. Durch etwaige berufliche, finanzielle, gesundheitliche und/oder soziale Anforderungen geraten Familien/Eltern schnell in Belastungssituationen, denen sie nicht gewachsen sind. Teilweise wird die Situation durch sprachliche Barrieren verstärkt. Viele Eltern hatten zudem eine Doppel- bzw. Dreifachbelastung, geschuldet der Tatsache, dass sie ihre Kinder zuhause betreuen mussten. Durch die Vermeidung von Kontakten fehlten „Halt-Geber“, Berater oder Stützen.

In vielen Fällen scheint es, dass eine große Isolation und Einsamkeit, im seelischen Bereich, Einzug gehalten hat.

Maßnahmen:

Wir versuchen die Eltern auf verschiedenen Ebenen zu erreichen und zu unterstützen. Zunächst versuchen wir vertrauensfördernde, offene und unverbindliche Angebote zu etablieren. So hat sich das Elternkaffee zur Eingewöhnungszeit, am Anfang des Kita-Jahres, bewährt. Die Eltern haben zum ersten Ablöseprozess ihres Kindes eine Anlaufstelle, wo sie sich in lockerer Atmosphäre mit Gleichgesinnten austauschen und gleichzeitig fachlichen Rat einholen können.

Regelmäßig gibt es das offene Elternfrühstück, welches rege besucht wird. Hier werden oft Erziehungsfragen ausgetauscht und diskutiert. Bei dieser Gelegenheit werden zum Teil Einzeltermine und Beratungen vereinbart. Als Pendant bieten wir ebenfalls Nachmittagstreffen an, um alle Familien zu erreichen.

Aus den Gesprächen der Eltern ergeben sich häufig Themen, die folgend in Kleingruppen oder Einzelarbeit mit den Kindern aufgearbeitet werden (u.a. Tod, Trauer, Trennung, psychische Erkrankungen, usw.).

Auf Wunsch finden Begleitungen zu Beratungsterminen statt. Dazu zählen unter anderem Erziehungsberatung, ASD, Sucht- und Beratungsstellen, ...

Zudem versuchen wir immer wieder Themenelternabende zu veranstalten, bei denen es im offenen Austausch und anhand anschaulicher Beispiele viel über Erziehungsarbeit zu erfahren gibt.

Der Bedarf an kollegialer Beratung ist weiterhin sehr hoch. Viele der Mitarbeitenden befinden sich, auch durch Fachkräftemangel, an der Belastungsgrenze.

Zielsetzung:

Es gelingt uns in unserem Haus sehr gut, einen vertrauensfördernden Umgang mit den Eltern/Familien zu integrieren. Mit Aufnahme in der Krippe startet eine solche Begleitung bereits sehr früh und kann bis zu 5/6 Jahre andauern. Dadurch kann mit diesen Angeboten das Kind und dessen Familie sehr intensiv begleitet und unterstützt werden. Damit ist wiederum eine gute Basis geschaffen, vor der Einschulung einiges zu bewirken. Sozialpädagogische Arbeit in der Kita hat einen hohen Stellenwert in der Kita eingenommen und die Hemmschwelle ist für viele niedriger, da es eine „sichere Umgebung“ darstellt. Bei genauerer Betrachtung wird so eine Art „kleines Familienzentrum“ ermöglicht.

Anzahl der erreichten Kinder und Eltern/ Sorgeberechtigte: Davon mit Migrationshintergrund:

Alle Familien haben gleichermaßen die Möglichkeit, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Unsere Einrichtung wird von 90 Kinder und etwa 75 Familien besucht. Im Sommer findet durch die Einschulung und Neuaufnahmen ein teilweiser Wechsel statt, so dass im Jahr ca. 100 Familien von den Angeboten profitieren können. Einzelberatungen nehmen deutlich zu!

Unsere Kindertagesstätte wird zu etwa 50% von Familien mit Migrationshintergrund besucht. Der Anteil dieser Familien an den Beratungsangeboten verhält sich entsprechend des Gesamtverhältnisses hälftig. Auffällig verschiebt sich die Beratung zu Bedarfen im psychischen Bereich. Nicht also alle in Übergangssituationen wie Belastungs-, Trennungs- und Trauerphasen, sondern in Dauerbelastungen, oft sogar psychische Erkrankungen, Depressionen. Hilfe suchen sich eher deutschsprachige Eltern. Eltern mit Migrationshintergrund brauchen eher die Ansprache gezielt von unserer Seite, psychische Erkrankungen sind ein Makel, bzw. gibt es einfach nicht! Gebraucht wird die Hilfe auf beiden Seiten gleich.

Was wir schon erreicht haben:

Allein die Tatsache, dass die Angebote so gut angenommen werden, beweist ihre Akzeptanz. Das Feedback der Eltern und der beteiligten Institutionen ist äußerst positiv. Die vertrauensvolle, engmaschige Arbeit innerhalb des Hauses ermöglicht eine intensivere Zusammenarbeit und Unterstützung, die von den Eltern sehr geschätzt und geachtet wird. In den meisten Fällen wurde eine deutliche Verbesserung der Situation erreicht, beziehungsweise ein selbstverständlicher, entspannter Umgang mit der Ausgangsproblematik. Dadurch gestaltet sich das Familienleben deutlich positiver. Das Eltern es schaffen, sich persönlich zu öffnen und so viel Vertrauen zu investieren, beweist die Qualität der Maßnahmen. Die Menschen brauchen Mut und Kraft für die Zukunft, den Glauben an sich und ihre Kinder und die Erfahrung, dass sie sich Hilfe holen können und dürfen. Wir sind der Stadt Wedel ausgesprochen dankbar, dass diese Angebote möglich gemacht werden können.



Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit in den **Wedeler Kindertagesstätten**

Einrichtung: Waldorfkindergarten Wedel

Berichtszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2023

Darstellung der Ausgangssituation der Familien/ Kinder:

Viele Familien leiden unter Überforderung im Erziehungsbereich. Nach der Zeit der Pandemie hat sich die Situation noch verschärft. Die Ursache der Überforderung liegt oft an einer psychischen oder physischen Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Auch andere belastende Verhältnisse, wie Trennung oder immer vermehrt Doppelbelastung durch Beruf-Familie führen zu Überforderung. Bei 10 Familien wurde auch eine Beratung im niedrigschwelligen Bereich geleistet.

Die betroffenen Kinder leiden überwiegend an einer Verzögerung in ihrer Entwicklung im sozial-emotionalen Bereich (Angst, Aggression, Verweigerung, Integrationsproblematik). Vereinzelt treten bei den Kindern auch Defizite im Bereich der Sensomotorik, Wahrnehmung und Psychosomatik auf, die zu einer Entwicklungsverzögerung führen (motorische Unruhe, Hyperaktivität, Gleichgewichtsstörung, Koordinationsstörung).

Maßnahmen:

- Individuelle Beratung der Familien, Hausbesuche, Begleitung bei den Erziehungsfragen, Verabredung und Durchführung von Maßnahmen, Beratung und Begleitung der therapeutischen Maßnahmen, individuelle Förderung
- Pädagogische Beratung mit dem Schwerpunkt Kinderpsychologie
- Beratung zur Schulreife
- Schulpädagogische Beratung (Schulärztin bei Vorschulkindern)

Zielsetzung:

Erziehungshilfe, Integration der Kinder, Entwicklungsförderung, Erlangen der Schulreife, Hilfestellung der Familien in Entwicklungsfragen, Beratung und Begleitung bei medizinischen und therapeutischen Maßnahmen etc.

Anzahl der erreichten Kinder und Eltern / Sorgeberechtigte:
Davon mit Migrationshintergrund:

Gesamtbelegung: 80 Kinder (+20 Zugang und Abgang innerhalb des Jahres), davon wurden in 2022 und 2023 33 Familien mit insgesamt 39 Kindern im Rahmen der SPEA individuell betreut. Vier der genannten Familien hatten einen Migrationshintergrund.

Was wir schon erreicht haben:

- Entlastung und Entspannung der häuslichen Situation
- Integration der Kinder in die Gruppe und an dem Gruppengeschehen
- Positive Entwicklung in Bezug auf Schulübergang, Schulreife, individuelle Lösungen - Vorschule, etc.
- Positive Entwicklung der Kinder